

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

– Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Baumschutzsatzung) vom 15.12.2010 mit Bekanntmachungsanordnung	Seite 2
– Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes KOWOBE mit Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
– Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Freianlage Jochmontageplatz“	Seite 5
– Bauabgangsstatistik 2010 Land Brandenburg	Seite 6
– Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer	Seite 6
– Öffentliche Bekanntmachung	Seite 6

Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenberg/ Havel (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 Nr. 16 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/ Havel am 15.12.2010 folgende Satzung

§ 1

Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Fürstenberg / H., Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen. Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Stadt Fürstenberg/ Havel als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553), gepflanzt wurden.
Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
3. Rotdorn, Eibe, Stechpalme, Kugelhorn, Kugelrobinie und Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
 1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung. Hier werden Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 cm) unter Schutz gestellt.
 2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden, sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereiches;
 3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;

gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;

4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- 2) Die Stadt Fürstenberg/ Havel kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
 - 3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:
 1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig

Amtliche Bekanntmachungen

zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. Bei Neuanlagen den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu befestigen (Asphalt oder Beton),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern im Wurzelbereich,
4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
5. Fahrzeuge auf dem Wurzelbereich abzustellen oder diesen zu befahren.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Nicht verboten sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die Stadt Fürstenberg/Havel zugestimmt hat.
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Fürstenberg/Havel unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
3. Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen.

§ 5

Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlungen

(1) Genehmigung

Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Fürstenberg/Havel. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten unter Angabe von Gründen an die Stadt Fürstenberg/Havel zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
5. der Baum erheblich erkrankt ist oder von Parasiten (Pilzbefall, Mistelbefall) erheblich befallen ist.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

(2) Ersatzpflanzung

Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 und § 4 Abs.3, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume.

Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach folgendem Berechnungsmodus:

Je angefangene 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum 12-14 cm / Nadelbaum Höhe 150 cm) in handelsüblicher Baumschulenware festzusetzen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Ausgleichszahlung

Sollte die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht erfüllt werden, so kann auf Kosten des Ersatzpflichtigen eine Ersatzvornahme durch die Gemeinde gem. § 19 des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BbgVwVG) durchgeführt werden.

Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach der Ersatzbemessung, einschließlich der Pflanz- und Pflegeleistungen, entsprechend ortsüblicher Preise.

Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen oder Hecken zu verwenden.

- (4) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 2 oder 3 obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Stadt Fürstenberg/Havel unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg / Havel, den 15.12.2010


Philipp

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Baumschutzsatzung)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Baumschutzsatzung) vom 15. 12. 2010 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Baumschutzsatzung) vom 15. 12.2010 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Baumschutzsatzung) vom 15. 12. 2010 vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel den 27. 12. 2010



Philipp
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der **Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes KOWOBE** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diesen Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes KOWOBE nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes KOWOBE ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zum Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes KOWOBE vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel den 09. 12. 2010



Philipp
Bürgermeister

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.11.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

	€
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.769.000,00
die Aufwendungen	1.759.500,00
der Jahresgewinn	9.500,00
der Jahresverlust	0,00
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	419.400,00
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-458.000,00
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	-149.700,00

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00

Fürstenberg/Havel, den 10.12.2010



Robert Philipp
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 5, 16798 Fürstenberg/H., öffentlich aus.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Freianlage Jochmontageplatz“

Auf ihrer Sitzung am 27.08.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Anschließend wurde die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Freianlage Jochmontageplatz“ beim Landkreis Oberhavel beantragt. Am 06.12.2010 genehmigte der Landkreis Oberhavel diesen Bebauungsplan mit Maßgaben und Auflagen. Unter anderem forderte der Landkreis, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch aus formalen Gründen zu wiederholen.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Norden der Stadt Fürstenberg/Havel. Es umfasst die Fläche des ehemaligen Jochmontageplatzes, die früher für Bahnzwecke genutzt wurde. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die Bahnfläche der Regional-Express-Linie RE5 (Wittenberg – Berlin – Stralsund/Rostock). Südwestlich des Plangebietes befinden sich gewerbliche Nutzungen sowie Waldflächen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung von Elektroenergie aus Sonnenenergie.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 212 (teilweise) und 214 der Flur 8 der Gemarkung Fürstenberg mit einer Größe von ca. 10,6 ha.

Der vorliegende Bebauungsplan wird gemäß § 8 (4) BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan vor Aufstellung eines Flächennutzungsplanes rechtskräftig. Der Bebauungsplanentwurf liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom

21.01.2011 bis zum 21.02.2011

in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses, während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 -16.00 Uhr
Donnerstag	9.00-18.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr.

Gemäß §2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung einschließlich Umweltbericht zum o. a. Bebauungsplanentwurf sind folgende Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Denkmalschutz, Landschafts- und Ortsbild und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriff- und Ausgleichsregelung).

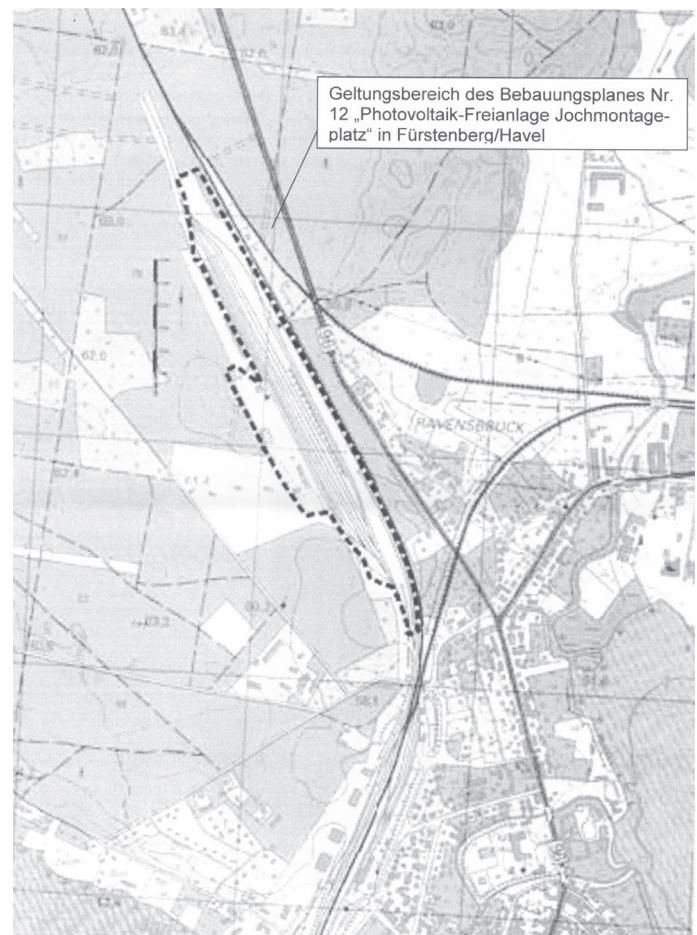
Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen und Bedenken zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fürstenberg/Havel, den 23.12.2010



Philipp
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Bauabgangsstatistik 2010 Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbautem Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z.Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Hundesteuer für die Steuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 28.12.2010



Philipp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August in der z.Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer für die Grundsteuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 28.12.2010



Philipp
Bürgermeister

Ende des Amtsblattes für die Stadt Fürstenberg/Havel